

**Antrag IR-08**  
**UB Mülheim a.d.Ruhr****Empfehlung der Antragskommission**  
**Erledigt durch die Annahme von IR-06****Der Landesparteitag möge beschließen:****Polizeibeauftragter**

1 Der SPD-Landesverband Nordrhein-Westfalen und die  
2 SPD-Landtagsfraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen  
3 sollen sich dafür einsetzen, dass

4  
5 auf Landesebene das Amt einer unabhängigen Polizei-  
6 beauftragten / eines unabhängigen Polizeibeauftragten  
7 geschaffen wird.

8  
9 Die oder der Polizeibeauftragte soll die Aufgabe ha-  
10 ben, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Poli-  
11 zei und Gesellschaft zu stärken. Alle Polizeibeschäftig-  
12 ten in Nordrhein-Westfalen sowie alle Einwohnerinnen  
13 und Einwohner in Nordrhein-Westfalen sollen die Mög-  
14 lichkeit haben, sich unmittelbar an die oder den Poli-  
15 zeibeauftragten zu wenden. Die oder der Polizeibeauf-  
16 tragte soll im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit  
17 dazu beitragen, Fehler und Fehlverhalten in Einzelfäl-  
18 len zu erkennen und ihnen vorzubeugen beziehungs-  
19 weise sie abzustellen sowie strukturelle Fragestellun-  
20 gen aufzuzeigen. Dazu soll die oder der Polizeibeauf-  
21 tragte Akteneinsicht nehmen können und Fragen an die  
22 Polizei- und Ermittlungsbehörden stellen können; die  
23 Polizeibehörden sollen grundsätzlich zur Amtshilfe ver-  
24 pflichtet sein. Die oder der Polizeibeauftragte soll dabei  
25 vom Landtag gewählt werden, grundsätzlich unabhän-  
26 gig sein, keinem Ministerium eingegliedert sein und zu-  
27 dem über hinreichend Mitarbeiterinnen und Mitarbei-  
28 ter verfügen, um die genannten Aufgaben selbstständig  
29 zu erledigen.

30  
31 **Begründung**

32  
33 Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen genießt un-  
34 ter den Einwohnerinnen und Einwohner ein hohes Ver-  
35 trauen, Akzeptanz und ein großes Maß an Wertschät-  
36 zung. Ihr hohes Ansehen beruht auf professionellem  
37 und verantwortungsvollem Handeln. Der Polizei obliegt  
38 die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols. Po-  
39 lizistinnen und Polizisten üben eine wichtige Aufgabe  
40 für das Gemeinwohl in der Bundesrepublik Deutschland  
41 und in Nordrhein-Westfalen aus. Nur eine demokrati-  
42 sche und rechtsstaatliche Polizeiarbeit kann verhindern,  
43 dass sich letztlich physisch die faktisch stärkeren und  
44 machtvolleren Personen und Gruppen durchsetzen: Das  
45 Gewaltmonopol des Staates ist deshalb auch ein zu-  
46 tiefst sozialdemokratisches Anliegen.

47

48 Auf der anderen Seite darf nicht verkannt werden, dass  
49 polizeiliche Maßnahmen in der Vergangenheit teilwei-  
50 se dem Vorwurf diskriminierender und zum Teil auch  
51 rassistischer Handlungsweisen ausgesetzt waren. Sol-  
52 chen Vorwürfen muss sowohl im Einzelfall als auch  
53 in struktureller Betrachtungsweise nachgegangen wer-  
54 den, insbesondere auch um das Vertrauen in die poli-  
55 zeiliche Arbeit möglichst bei allen Bevölkerungsgruppen  
56 in Deutschland zu stärken. Die Polizei muss für alle Tei-  
57 le der Bevölkerung Ansprechpartner bei Fragen und Pro-  
58 blemen im Bereich der öffentlichen Sicherheit sein.

59

60 Angesichts der hohen Bedeutung der Polizei im rechts-  
61 staatlichen Gefüge ist daher die Aufarbeitung von mög-  
62 lichen Problemen besonders wichtig. Aufgrund der An-  
63 sprüche und Belastungen, die mit den Aufgaben der Po-  
64 lizei einhergehen, trägt auch die Legislative eine beson-  
65 dere Verantwortung für die Bediensteten der Polizei und  
66 steht in der Pflicht, sich mit den sie betreffenden An-  
67 gelegenheiten sorgfältig auseinanderzusetzen. Die Eta-  
68 blierung externer Institutionen zur Aufklärung etwa-  
69 igen Fehlverhaltens im polizeilichen Bereich ist daher in  
70 vielen europäischen Staaten bereits üblich. Dieser An-  
71 trag orientiert sich in Teilen an der Rechtslage im Land  
72 Brandenburg.

73

74 In Nordrhein-Westfalen werden gegenwärtig Beschwer-  
75 den in Polizeiangelegenheiten dezentral in den Polizei-  
76 behörden bzw. den Polizeieinrichtungen bearbeitet. Par-  
77 allel dazu besteht natürlich immer auch die Möglichkeit  
78 einer Beschwerde an den Petitionsausschuss des Land-  
79 tages, dieses Verfahren hat jedoch eine andere Zielrich-  
80 tung. Es besteht Bedarf an einer zusätzlichen und von  
81 der Polizei unabhängigen Stelle, an die sich Bürgerinnen  
82 und Bürger wenden können. Die externe und neutrale  
83 Anlaufstelle bietet zudem die Möglichkeit für Polizeibe-  
84 dienstete, innerdienstliche Kritik, Anregungen oder ähn-  
85 liche Hinweise vorbringen zu können. Es ist im eige-  
86 nen Interesse der Polizei, berechnete Kritik aufzuneh-  
87 men und für Verbesserung in den Arbeitsabläufen zu  
88 sorgen. Dies betrifft beispielsweise Arbeitsabläufe oder  
89 Probleme mit Vorgesetzten und Arbeitskolleginnen und  
90 -kollegen sowie den Umgang mit innerdienstlicher Kri-  
91 tik. Durch eine intensivere Beschäftigung mit diesen An-  
92 liegen kann die Arbeit der Polizei insgesamt verbessert  
93 werden.

94

95 Dabei soll die oder der Polizeibeauftragte in erster Li-  
96 nie durch kommunikative Intervention oder – in ge-  
97 eigneten Fällen – auch durch eine entsprechende Öff-  
98 fentlichkeitsarbeit tätig werden. Des Weiteren soll die  
99 oder der Polizeibeauftragte sich regelmäßig mit wis-  
100 senschaftlichen Institutionen (Universitäten, Hochschu-

101 len, Fachinstitute) austauschen und auch den Kontakt  
102 mit betroffenen Interessensgruppen und verbandlichen  
103 Akteuren suchen (Polizeigewerkschaften, migrantische  
104 Vereine und Verbände, Betroffenengruppen aus dem  
105 Bereich Schwule, Lesben, queere Menschen, andere Ver-  
106 bände von Betroffenengruppen von möglicher polizeili-  
107 cher Diskriminierung). Die Grenze der Tätigkeit der oder  
108 des Polizeibeauftragten ergibt sich, wenn eine Zustän-  
109 digkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit durch  
110 Land nicht gegeben ist (z.B. bunderechtlich abschlie-  
111 ßend geregelter Sachverhalt) oder die Behandlung eines  
112 Anliegens einen Eingriff in ein gerichtliches, steuerstraf-  
113 rechtliches oder disziplinarrechtliches Verfahren bedeu-  
114 ten würde.

115

116 Zudem soll die oder der Polizeibeauftragte einen regel-  
117 mäßigen Bericht an den Landtag des Landes Nordrhein-  
118 Westfalen und an die Öffentlichkeit geben. Diese Berich-  
119 te sollen auch Verbesserungsvorschläge enthalten wie  
120 Hinweise und Vorschläge für dienstliche Anweisungen,  
121 Hinweise und Vorschläge für die Verbesserungen von  
122 Aus- und Fortbildungsinhalten, Verbesserungen beim  
123 Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor  
124 Gewalt einerseits und auch Verbesserungen beim Schutz  
125 vor möglicher Polizeigewalt andererseits; zu Letzterem  
126 gehören auch mögliche Hinweise und Vorschläge zur  
127 Verbesserungen der Nachvollziehbarkeit und Beweis-  
128 führung nach polizeilichen Maßnahmen (z.B. Frage ei-  
129 ner Kennzeichnungspflicht, Umfang der Auszeichnung  
130 durch sog. Bodycams ).

131

132 Für die Umsetzung der entsprechenden Aufgaben der  
133 oder des Polizeibeauftragten sollen der oder dem Be-  
134 auftragen eine angemessene Zahl von Mitarbeiterinnen  
135 und Mitarbeiter bereitgestellt werden, die durchaus ei-  
136 nen polizeilichen Ausbildungshintergrund haben kön-  
137 nen, aber arbeits- und dienstrechtlich unmittelbar der  
138 oder dem Polizeibeauftragten zugeordnet sein müssen.

139

140 Die oder der Polizeibeauftragte soll vom Landtag des  
141 Landes Nordrhein-Westfalen gewählt werden und in ih-  
142 rer/seiner Arbeit unabhängig sein und nur dem Landtag  
143 des Landes Nordrhein-Westfalen verantwortlich sein,  
144 ähnlich wie heute schon der oder die Landesbeauftragte  
145 für Datenschutz und Informationsfreiheit oder der oder  
146 die Bundeswehrbeauftragte auf Bundeebene.